

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 155/09 B

L 19 AL 11/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AL 61/06 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft Münster,
Ludgeriplatz 4, 48127 Münster,
2. Stadt Münster,
Klemensstraße 10, 48127 Münster,
3. Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 14. Dezember 2009 nicht. Die von dort formulierte Frage, ob in bestimmten Einzelfällen eine Internetflatrate ein Hilfsmittel iS des § 58 Nr 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) darstellen kann, genügt zwar den Anforderungen an eine konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung. Die Beschwerdebegründung zeigt auch noch ausreichend einen Klärungsbedarf auf, indem sie anführt, dass im Kontext der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Begriff des Hilfsmittels weder legal definiert noch die Frage der Hilfsmittelleigenschaft einer Internetflatrate zweifelsfrei aus dem Gesetz zu entnehmen bzw vom Bundessozialgericht (BSG) bisher entschieden ist. Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage wird hingegen nur behauptet, aber nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Beschwerdebegründung stützt sich auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese fallen aber - letztlich - nicht in die Zuständigkeit der Beklagten (vgl § 5 Nr 4 SGB IX iVm § 6 Abs 1 Nr 7 SGB IX). Wieso deshalb im Falle der Durchführung des Revisionsverfahrens die aufgeworfene Rechtsfrage trotzdem entscheidungserheblich sein könnte, erschließt sich aus der Beschwerdebegründung nicht. Da der Kläger gegen die Beklagte grundsätzlich in der Sache keinen Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemein-



schaft hat, hätte er der Frage nachgehen müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich der Anspruch überhaupt gegen einen Verfahrensbeteiligten richtet, etwa wegen einer begehrten Rehabilitationsleistung gegen die Beklagte als erstangegangene Trägerin ohne fristgerechte Weiterleitung des Antrags oder als zweitangegangene Trägerin ohne Weiterleitungsberechtigung (vgl § 14 SGB IX) oder gegen die Beigeladene zu 2) als Sozialhilfeträgerin. Dies ist indessen nicht geschehen. Die Beschwerdebegründung spart den diesbezüglichen Teil des Sachverhalts vielmehr aus und beschränkt sich darauf darzustellen, dass am 8. Dezember 2005 bei der Beklagten ein Antrag auf Kostenerstattung eines Internetflatratezugangs gestellt worden sei (S 2), hiermit möglicherweise zwar ursprünglich Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben beantragt worden seien, richtigerweise die Kostenübernahme aber wohl eher in den Bereich des § 55 SGB IX einzuordnen sei, dessen Bereich ohne unmittelbaren Bezug zur Berufsausübung zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung gehöre und eine Verbesserung der Lebensqualität bewirken solle (S 3, 4). Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei dem geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch um einen die Leistungspflicht eines Beteiligten als Rehabilitationsträger auslösenden Anspruch iS des § 15 Abs 1 SGB IX handeln könnte (vgl BSGE 101, 207, 210 = SozR 4-3250 § 14 Nr 7; BSG, Urteil vom 20. Oktober 2009 - B 5 R 5/07 R, RdNr 13 ff, zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR).

4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)